

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 152/11 B

L 5 R 210/10 (Hessisches LSG)
S 6 R 468/07 (SG Kassel)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialge-
richts vom 17. März 2011 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechts-
anwältin N. , F. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerge-
richtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit Beschluss vom 17.3.2011 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwältin N. , F. , beantragt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und rügt Verfahrensmängel.

II

- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt bereits nicht die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen. Da dem Kläger PKH nicht zu gewähren ist, hat er auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 23.5.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob eine gemäß § 153 Abs. 4 SGG gesetzte Anhörungsfrist auf Antrag des Klägers durch das Gericht - regelmäßig - verlängert werden muss".
- 7 Er meint, dass sich die Beantwortung der gestellten Frage nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergebe, und behauptet, dass die Antwort bislang auch noch nicht höchstrichterlich geklärt sei. Zwar habe das BSG in seiner Entscheidung vom 31.3.2004 (*B 4 RA 203/03 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 6*) festgelegt, dass eine Fristsetzung für die Anhörung notwendig sei und diese Frist regelmäßig mindestens zwei Wochen betragen müsse; das BSG habe aber keine Ausführungen zu der Möglichkeit einer Fristverlängerung gemacht.
- 8 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dargelegt. Denn er zeigt in der Beschwerdebegründung bereits nicht auf, dass sich deren Beantwortung nicht aus dem Gesetz ergibt. Insbesondere setzt er sich mit der Vorschrift des § 65 Satz 1 SGG nicht auseinander; hiernach kann der Vorsitzende richterliche Fristen (abkürzen oder) verlängern. Ebenso wenig prüft er, ob die weitere umfangreiche Rechtsprechung des BSG zu § 153 Abs 4 SGG (*s die Rechtsprechungsnachweise ua bei der Kommentierung des § 153 Abs 4 SGG von Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 153 RdNr 13 ff*) die Rechtsfrage nicht beantwortet. Der Hinweis auf nur eine Entscheidung des BSG, in der sich nach dem Vortrag des Klägers die Frage nach einer Verlängerung der Äußerungsfrist zudem auch nicht gestellt hat, reicht nicht aus.
- 9 Insbesondere fehlt es jedoch an der Darlegung der Klärungsfähigkeit. Der Kläger behauptet, seine Ankündigung im Anhörungsschreiben, zur Entscheidung im vereinfachten Beschlussverfahren "umgehend" Stellung nehmen zu wollen, sei als (konkludenter) Antrag zur Verlängerung der entsprechenden Frist zu verstehen gewesen. Selbst wenn man sich dem anschließen würde, ist damit weder beantwortet, in welcher Frist eine "umgehende" Äußerung erwartet werden konnte, noch ob die damit beantragte Fristverlängerung nicht drei Wochen nach dem Antrag (vom 25.2.2011) abgelaufen war, sodass am 17.3.2011 entschieden werden konnte. Der Kläger hat auch nicht behauptet, er habe sich in der Zeit zwischen Beschlussdatum (17.3.2011) und -zustellung (23.3.2011) geäußert.
- 10 2. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung



der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

- 11 Der Kläger hat das Vorliegen eines Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet:
- 12 a) Soweit er die Verletzung der Pflicht des LSG zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen gemäß § 103 Satz 1 SGG mit dem Vorbringen rügt, er habe seinen am 18.6.2010 in der Berufungsbegründung gestellten Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Frage, "ob bei dem Kläger absehbar und über das Jahr verteilt mehrfach mit Fieberschüben bzw. Anfällen und daran anknüpfend Arbeitsunfähigkeitszeiten zu rechnen ist, die eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigen", nach Erhalt der Anhörungsmitteilung des Gerichts vom 28.1.2011 in seinem Schriftsatz vom 25.2.2011 "zumindest konkludent aufrechterhalten", sodass das Berufungsgericht diesem Antrag hätte nachgehen müssen, hat er die besonderen Darlegungsvoraussetzungen einer solchen Sachaufklärungsrüge nicht erfüllt.
- 13 Zur Darlegung eines derartigen Verfahrensmangels muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*).
- 14 Entsprechende Ausführungen des Klägers fehlen. Denn ein Beweisantrag ist nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zur Entscheidung des LSG nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei anwaltlich vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn diese nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung iS des § 153 Abs 4 Satz 2 SGG einen zuvor gestellten Beweisantrag nicht mehr wiederholt haben. Nach stRspr des BSG ist in einem solchen Fall grundsätzlich davon auszugehen, dass sich der Beweisantrag erledigt hat (*s hierzu BSG vom 18.12.2000 - SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52*). Soweit der Kläger hierzu vorträgt, er habe nach der Anhörungsmitteilung des Gerichts vom 28.1.2011 seinen in der Berufungsbegründung am 18.6.2010 gestellten Beweisantrag mit Schriftsatz vom 25.2.2011 "mit dem Hinweis darauf, dass die bisherige Begutachtung mangelhaft war", zumindest konkludent aufrechterhalten, lässt sich diesem Vortrag und dem von ihm wiedergegebenen Inhalt des Schriftsatzes vom 25.2.2011 nicht entnehmen, dass (und welchen)



Beweisantrag er auf die Anhörungsmitteilung des LSG wiederholt oder nochmals ausdrücklich in Bezug genommen haben will. Vielmehr hat der Kläger in diesem Schriftsatz nach eigenem Vortrag lediglich erklärt, dass er "mit einer Entscheidung durch Beschluss nicht einverstanden ist. Aus hiesiger Sicht ist eine mündliche Verhandlung erforderlich. Zudem ist das Gutachten von Dr. med. D. T. vom 14.01.2011 mangelhaft. Hierzu wird umgehend eine Stellungnahme erfolgen."

- 15 b) Soweit der Kläger sinngemäß eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) rügt, indem er meint, das LSG hätte nicht durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheiden dürfen, hat er auch insoweit einen Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Hierfür reicht es nicht aus, dass der Kläger nach eigenem Vortrag mitgeteilt habe, dass er mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht einverstanden sei. Denn gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG sind vor einer Entscheidung des LSG durch Beschluss (§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG) die Beteiligten lediglich zu hören. Ihrer Zustimmung hierzu bedarf es nicht. Dass der Kläger im Sinne dieser Vorschrift vom LSG gehört worden ist, trägt er selbst vor. Aus seinem Vorbringen ergibt sich ferner nicht, dass das LSG mit seiner Entscheidung im Beschlussverfahren ermessensfehlerhaft vorgegangen wäre (*s. hierzu Senatsbeschluss vom 30.7.2009 - B 13 R 187/09 B - Juris RdNr 6 mwN*). Hierzu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG, ausgehend von seiner eigenen Rechtsauffassung, die Schwierigkeit des Falles und die Bedeutung von Tatsachenfragen falsch eingeschätzt hat. Allein die Hinweise des Klägers auf die Verfahrensdauer von vier Jahren und die "Länge" des Beschlusses "von 15 Seiten" reichen insoweit nicht aus. Zudem beschränkt sich die Beschwerdebegründung auf die Behauptung, die in einer mündlichen Verhandlung vom Kläger anzusprechenden Punkte hätten zu einer neuerlichen Begutachtung geführt, ohne deutlich zu machen, welche Erkenntnisse das LSG hiervon hätte erwarten können, die nicht bereits im schriftlichen Vortrag seiner Prozessbevollmächtigten vermittelt werden konnten.
- 16 c) Der Kläger rügt darüber hinaus eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, § 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 GG) durch eine Überraschungsentscheidung. Ein Urteil bzw. Beschluss darf nicht auf tatsächliche oder rechtliche Grundlagen gestützt werden, die bisher nicht erörtert worden sind, wenn der Rechtsstreit dadurch eine Wendung nimmt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen braucht (*Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 9 mwN*).
- 17 Der Kläger trägt insoweit vor: Er habe mit Schriftsatz vom 25.2.2011 angekündigt, eine Stellungnahme zu dem Gutachten des Dr. T. vom 14.1.2011 abzugeben. Das Gericht habe aber durch Beschluss vom 17.3.2011 entschieden, ohne die angekündigte Stellungnahme abzuwarten oder ihm eine Frist zur Abgabe zu setzen. Damit habe er nicht rechnen müssen. Sein Schriftsatz vom 25.12.2011 sei als Antrag zu verstehen gewesen, die vom LSG zum 28.2.2011 gesetzte Frist zu verlängern. Diesen Antrag habe das Gericht aber nicht beschieden.



- 18 Damit ist eine Überraschungsentscheidung nicht dargetan. Denn bereits oben (unter 1.) hat der Senat im Einzelnen erläutert, warum sich aus dem Vortrag des Klägers nicht ergibt, aus welchen Gründen das LSG nicht bereits am 17.3.2011 entscheiden durfte. Es musste sich einem kundigen und gewissenhaften Prozessbevollmächtigten aufdrängen, dass seine Ankündigung, er werde sich "umgehend" äußern, ohne dies zu tun, den Berufungssenat nach Ablauf einer angemessenen - hier jedenfalls verstrichenen - Wartezeit nicht an einer Entscheidung hindern konnte.
- 19 d) Soweit der Kläger mit der Auswertung und Würdigung der eingeholten Gutachten und ärztlichen Stellungnahmen nicht einverstanden ist, rügt er die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Mit diesem Vorbringen ist er aber von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen, weil ein geltend gemachter Verfahrensmangel sich nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) stützen kann.
- 20 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 21 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

